

# Infoblatt Urnen – Doppelwahlgrabstätte

## Wichtige Bestimmungen:

- Diese Urnengrabstätte besteht aus zwei Urnengräbern mit einer Grabstätteneinfassung. Die Belegung ist mit einer Urne je Grab möglich. Das Nutzungsrecht wird nur unter den in der Friedhofssatzung genannten Bedingungen gegen eine Nutzungsgebühr für 25 Jahre vergeben und ist verlängerbar. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Pflege der Grabstätte.
- Die Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechts sowie nach jeder Beisetzung für die Dauer des Nutzungsrechts herzurichten und an die Umgebung anzupassen. Die Grabstätte kann entweder mit einer Grabplatte vollständig bzw. teilweise abgedeckt oder gärtnerisch bepflanzt (mit einer Grabstätteneinfassung) werden. Die Grabplatte darf nicht höher als 12 cm sein. Ein möglicher Grabstein darf nicht höher als 70 cm sein.
- Nicht erlaubt ist die Verwendung von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale, Blumen, Töpfe und Schalen.
- Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgegensteht. Die von einem Fachbetrieb zu beantragende Zustimmung der Friedhofsträgerin für das Aufstellen von Grabmalen kann mit Auflagen erteilt werden. Für die Genehmigung von Ornamenten auf Grabmalen bestehen besondere Auflagen. Als Inschrift sind Vor- und Nachname sowie mindestens Geburts- und Sterbejahr des/der in der Grabstätte beigesetzten Verstorbenen anzugeben.